



**Öffentliche Sitzung des Landgerichts**  
Aktenzeichen: 2 O 220/06

Mannheim, 23.10.2007

**Anwesend:**

Vors. Richter am Landgericht Dr. Kircher als Vorsitzender  
Richter am Landgericht Lembach als beisitzender Richter  
Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

**In Sachen**

L            **gegen Twelmeier**

**wegen Markenlöschung**

**erschieden bei Aufruf:**

Die Antragsteller Rechtsanwältin Z            und Herr Patentanwalt Dr. L            , beide aus  
in Person

Für den Antragsteller: Herr Rechtsanwalt Twelmeier, Pforzheim

Die Erschienenen hatten Gelegenheit zu ihren Ausführungen.

Eine einvernehmliche Regelung war nicht möglich.

Sodann stellten die Parteien folgende Anträge:

Die Antragsteller aus dem Schriftsatz vom 23.07.07 (ABl. 174 - 176).

Herr Rechtsanwalt Twelmeier beantragt, den Tatbestandsberichtigungsantrag der Gegenseite zurückzuweisen.

Sodann ergeht folgender

**Beschluss:**

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Nachdem sich die Parteien entfernt hatten wurde nach Beratung am Ende des Sitzungstages der aus der Anlage ersichtliche Beschluss verkündet.

Der Vorsitzende:

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger:

Dr. Kircher  
Vors. Richter am Landgericht

Wolf  
Justizangestellte



**Landgericht Mannheim**  
2. Zivilkammer  
**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**1. Dr. techn. Waldemar L**

- Kläger / Widerbeklagter zu 1-  
Prozessbevollmächtigte:

**2. Rechtsanwältin Tanja Z**

- Widerbeklagte zu 2-

**gegen**

**Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier**  
Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

**wegen** Markenlöschung, hier: Tatbestandsberichtigung

1. Auf Antrag der Widerbeklagten wird der Tatbestand des Urteils des Landgerichts Mannheim vom 3. Juli 2007 (Az.: 2-O-220/06) gemäß § 320 ZPO dahin berichtigt, dass es auf Seite 4, letzter Absatz, des Tatbestands richtig heißen muss:

„Darüber hinaus wurde die Bezeichnung „porta patentanwälte“ (...) seit 2000 auf Schnellheftern (Anlage **B** 4) (...) verwendet.“

2. Der weitergehende Antrag der Widerkläger auf Berichtigung des Tatbestands (Schriftsatz vom 23.7.2007, Bl. 173 ff) wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

Auf Antrag der Widerkläger war über den Tatbestandsberichtigungsantrag aufgrund mündlicher Verhandlung in der aus der Unterschriftenzeile ersichtlichen Kammerbesetzung zu entscheiden. Die Nachfolgerin der ausgeschiedenen Richterin am Landgericht Gauch war nicht zur Entscheidung über den Tatbestandsberichtigungsantrag berufen, da sie an dem Urteil nicht mitgewirkt hat (§ 320 Abs. 4 Satz 2 ZPO).

Mit Ausnahme der im Tenor ausgesprochenen Berichtigung der fehlerhaften Bezeichnung der Anlage B 4 hat der Tatbestandsberichtigungsantrag keinen Erfolg. Im einzelnen gilt folgendes (die nachfolgende Bezifferung folgt der Bezifferung in der Antragschrift vom 23.7.2007, Bl. 173 ff):

#### Zu 1.:

Dass „die Bezeichnung „porta patentanwälte“ (...) seit 2000 auf Schnellheftern (...) verwendet“ wurde – so die angegriffene Formulierung des Tatbestandes –, wurde von den Widerklägern nicht streitig gestellt. Die differenzierte Einlassung hierzu, nämlich der fragliche Schnellhefter sei nicht für alle Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen verwendet worden (Bl. 111), musste unter Berücksichtigung des Knappheitsgebots (§ 313 Abs. 2 ZPO) im Tatbestand nicht wiedergegeben werden. Dieser Vortrag ist durch Bezugnahme auf die Schriftsätze hinreichend protokolliert.

#### Zu 2.:

Dass sich das beantragte Verbot auf die im Unterlassungsantrag aufgeführten Dienstleistungen bezieht, ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang der beanstandeten Passage und den unmittelbar danach wörtlich wiedergegebenen Widerklageanträgen. Die beanstandete Passage ist daher weder unrichtig noch dunkel.

#### Zu 3.:

Zu diesem Punkt beantragen die Widerbeklagten eine Ergänzung des Tatbestandes um das Bestreiten der Benutzung der Marke „porta“ durch den Widerkläger. Auch dieses Vorbringen ist durch Bezugnahme auf die Schriftsätze hinreichend protokolliert. Das Vorbringen musste nicht ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen

werden, zumal es nach eigener Darstellung der Widerkläger nur „im Falle einer non-liquet-Lage im Lösungsverfahren von Bedeutung ist“ (Bl. 120), mithin nicht im Streitfall.

Zu 4.:

Die beanstandete Passage nimmt nicht auf Vortrag der Parteien, sondern auf eine vom Gericht aus eigener Sachkunde beurteilte Verkehrsauffassung Bezug. Daher handelt es sich nicht um eine der Berichtigung unterliegende tatbestandliche Feststellung.

Zu 5.:

Die beanstandete Passage bezieht sich auf die Anlage B 5 und den diesbezüglichen Vortrag des Widerklägers. Die Widerbeklagten haben nicht aufgezeigt, unter welchem Gesichtspunkt der Tatbestand in dieser Passage unrichtig ist.

Zu 6.:

Auch zu diesem Punkt haben die Widerbeklagten nicht dargelegt, welche schriftsätzlichen Ausführungen sie bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung hierzu gemacht haben. Beurteilungsmaßstab ist nicht, ob die beanstandete Passage inhaltlich richtig oder falsch ist, sondern ob sie das Parteivorbringen zutreffend wiedergibt. Dass dies nicht der Fall wäre, haben die Widerbeklagten nicht aufgezeigt.

Zu 7.:

Bei der insoweit beanstandeten Passage handelt es sich nicht um eine der Berichtigung unterliegende tatbestandliche Feststellung. Ob Verwechslungsgefahr besteht, ist eine vom Gericht zu beurteilende Rechtsfrage. Es handelt sich nicht um eine Tatsache, die im technischen Sinn streitig oder unstreitig sein kann. Dies gilt auch dann, wenn die Urteilsgründe die Wendung enthalten, die Verwechslungsgefahr stehe zwischen den Parteien „zurecht außer Streit“.

Dr. Kircher  
Vors. Richter am Landgericht

Lembach  
Richter am Landgericht